

Gesetzentwurf,
betreffend
Organisation der Telegraphen-Verwaltung.
(Vom Bundesrathe durchberathen am 1. Dezember 1854.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in der Absicht, die Telegraphenverwaltung definitiv
zu reguliren;
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen und Organisation
der Behörden.

Art. 1. Dem Bunde steht das ausschließliche Recht zu, elektrische Telegraphen in der Schweiz zu errichten, oder die Bewilligung zur Erstellung derselben zu ertheilen.

Art. 2. Telegraphenbüreaux sind an denjenigen Orten zu erstellen, die sich vermöge der Wichtigkeit ihrer Handelsverhältnisse oder ihres Verkehrs, oder durch ihre Bedeutung für staatliche Zwecke hiefür eignen und zu angemessenen Beiträgen an die Kosten der Büreaux sich verpflichten.

Art. 3. Jedermann hat gleiches Recht auf die Benutzung der Telegraphen; jedoch haben die Depeschen, welche sich auf den Eisenbahndienst beziehen, ferner diejenigen der Bundes- und Kantonalbehörden in der Zeitfolge der Beförderung den Vorzug vor allen andern.

Art. 4. Die oberste vollziehende und leitende Behörde im Telegraphenwesen ist der Bundesrath.

Alle das Telegraphenwesen betreffenden Maßregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, so weit sie nicht von ihm an untergeordnete Beamte übertragen werden.

Art. 5. Er unterhandelt die Telegraphenverträge mit dem Auslande, bezeichnet hiefür die Abgeordneten und ertheilt ihnen die nöthigen Instruktionen.

Die Gutheißung solcher Verträge steht der Bundesversammlung zu.

Diese kann jedoch ausnahmsweise in einzelnen Fällen, wenn besondere Gründe es nothwendig erscheinen lassen, den Bundesrath damit beauftragen.

Art. 6. Die Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung ihrer Gehalte bringt er zur Genehmigung an die Bundesversammlung.

Die Aufstellung von Bediensteten (Ausläufern und Arbeitern für den Linienbau und die Erstellung der Apparate) oder provisorischen Beamtungen kann er von sich aus einführen und deren Gehalt festsetzen.

Art. 7. Ihm steht das Recht zu, die Telegraphenbeamten und Bediensteten zu wählen. Er kann aber dieses Recht, so weit es die Bediensteten betrifft, an andere Behörden oder Beamte übertragen.

Art. 8. Er bestimmt die Richtung der Linien und die Orte, wo Telegraphenbüreaux errichtet werden sollen.

Art. 9. Die unmittelbare Oberaufsicht über das gesammte Telegraphenwesen ist dem Post- und Baudepartemente übertragen.

Daselbe schlägt dem Bundesrathe zweckmäßig erscheinende Verfügungen in Telegraphensachen vor; begutachtet die vom Bundesrathe zu behandelnden Gegenstände; sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungs-

zweige von den Oberbehörden ausgegangenen Gesetze und Verfügungen, und trifft selbst, innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz, die erforderlichen Anordnungen.

Art. 10. Unter dem Post- und Baudepartement steht zur Leitung des gesammten Telegraphenwesens ein Centraldirektor der Telegraphenverwaltung.

Der Bundesrath bezeichnet aus den übrigen Telegraphenbeamten den Stellvertreter desselben.

Art. 11. Dem Centraldirektor sind die Kreisinspektoren zur Leitung des Telegraphenwesens in den Kreisen untergeordnet.

Art. 12. Dem Centraldirektor ist ein Expeditionsbureau beigegeben, dem der erste Sekretär vorsteht. Ferner ein Kontrollbureau unter einem Kontrolleur, welchem die Ueberwachung der Depeschen und das Rechnungswesen der Telegraphenverwaltung obliegt.

Art. 13. Die Telegraphenbüreaux werden, je nach ihrer Bedeutung, von besondern Telegraphisten, oder von Postbeamten, oder von andern eidgenössischen Amtsstellen, mit welchen sich der Telegraphendienst vereinigen läßt, bedient.

In größeren Büreaux, wo mehrere Telegraphisten angestellt sind, wird einer derselben als Bureauchef bezeichnet, welchem die Oberaufsicht über den Büreaudienst obliegt.

II. Abschnitt.

Wahl und Entlassung, Befugnisse und Obliegenheiten der Telegraphenbeamten und Bediensteten.

Art. 14. Alle Telegraphenbeamten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; die Telegraphenbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Erfetzungen in der Zwischenzeit finden nur für den Rest der Amtsdauer statt. Die erste Amtsdauer geht mit dem 31. März 1858 zu Ende.

Art. 15. Der Bundesrath hat das Recht, einen Beamten durch motivirten Beschluß zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig gemacht hat.

Die Entlassung der Bediensteten steht unter denselben Bedingungen dem Post- und Baudepartement zu.

Der Vorsteher des Post- und Baudepartements, der Centraldirektor und die Kreisinspektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Bediensteten provisorisch in seiner Berrichtung einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, welcher die endliche Verfügung zusteht.

Art. 16. Bezüglich der Disziplinarstrafen, welchen die Beamten und Bediensteten der Telegraphenverwaltung unterliegen, wird der Bundesrath, nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten, vom 9. Dezember 1850 (Offiz. Samml. II, S. 149) so wie des Artikels 14 im Bundesgesetze über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849 (Offiz. Samml. I, S. 108), die nöthigen Bestimmungen erlassen.

Art. 17. Beamte und Bedienstete der Telegraphenverwaltung, welche Gelder oder Werthgegenstände, die ihnen zur Beförderung oder Benutzung anvertraut werden, zu andern Zwecken verwenden, oder erstere auch nur mit ihrer Privatkasse vermischen, sind jedenfalls mit Ordnungsbußen von 10 bis 50 Franken oder mit Entlassung zu bestrafen.

Ist das Vergehen der Unterschlagung vorhanden, so sind sie überdies an die Gerichte zu weisen.

Gleicher Ordnungsbusse unterliegt derjenige Beamte, welcher amtliche Kenntniß von obigem Dienstvergehen hat und hievon der vorgesetzten Behörde nicht sogleich Anzeige macht, und vorausgesetzt, daß die Unterlassung sich nicht als ein schwereres Vergehen herausstellt.

Art. 18. Die Telegraphenbeamten und Bediensteten, denen Gelder oder Werthgegenstände anvertraut werden, haben Sicherheit zu leisten.

III. Abschnitt.

Eintheilung der Telegraphengebiete.

Art. 19. Die schweizerische Telegraphenverwaltung wird in nachstehende vier Telegraphenkreise eingetheilt:

Der erste Kreis umfaßt die Linien und Büreaux der Kantone Genf, Waadt, Valais, Freiburg und Neuchâtel.

Der zweite Kreis diejenigen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Luzern, Schwyz, Unterwalden.

Der dritte Kreis begreift die Linien und Büreaux der Kantone Zürich, Zug, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Glarus.

Der vierte Kreis diejenigen der Kantone Uri, Graubünden und Tessin.

IV. Abschnitt.

Besoldungen.

Art. 20. Für die nachstehend als bleibend erklärten Beamtungen werden, nebst den reglementarischen Reiseschädigungen, folgende Jahresgehälter festgesetzt:

Der Centraldirektor bezieht . . .	Fr. 3600
„ erste Sekretär „ . . .	„ 2400
„ zweite Sekretär, gleichzeitig Registrator, bezieht . . .	„ 1800
„ Kontrolleur „ . . .	„ 2400
Zwei Gehilfen	„ 1200—1800
Vier Kreisinspektoren	„ 2400—3000
Die Bureauchefs auf einem Haupt- bureau von	„ 1500—1800
Die Telegraphisten von	„ 900—1200

Die Entschädigung anderer Beamten, welchen der Telegraphendienst auf kleinen Bureaux übertragen wird, so wie der Bediensteten und der Kopisten haben die anstellenden Behörden, nach Maßgabe der Arbeit, zu bestimmen.

Art. 21. Durch dieses Gesetz wird dasjenige über Erstellung elektrischer Telegraphen vom 23. Dezember 1851 (Offiz. Samml. III, S. 1) außer Kraft gesetzt.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also den gesetzgebenden Rätthen der Eidgenossenschaft vorzulegen beschloffen,

Bern, den 1. Dezember 1854.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Beschlusse Entwurf,
betreffend
die Telegraphen-Taren.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 1. Dezember 1854.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. Die Tare für die telegraphischen Depeschen im Innern der Schweiz, ohne Unterschied in der Entfernung, beträgt:

für eine Depesche bis auf 25 Worte	Fr. 1.
" " " von 26 bis 50 Worte	" 2.
" " " " 51 " 100 " "	" 3.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten wird der Ueberschuß als eine neue Depesche behandelt, welche in der Beförderung den übrigen auf dem Bureau vorhandenen Depeschen nachsteht.

Art. 2. In dieser Tare ist die unverzügliche Beförderung der Depesche in die Wohnung des Adressaten, in so fern diese nicht über eine Viertelstunde vom Telegraphenbureau der Ankunftsstation entfernt ist, inbegriffen.

Ist die Wohnung des Adressaten über eine Viertelstunde vom Telegraphenbureau entfernt, so wird die Depesche in der Regel ohne weiteren Zuschlag, mittels der ordentlichen Post- oder Botenkurse, an den Bestimmungsort befördert. Wenn aber vom Aufgeber Extra-

beförderung verlangt wird, so geschieht die unverzügliche Bestellung durch Extraboten und bei Entfernung über zwei Stunden durch Staffette.

Die Extrabotengebühr beträgt für jede halbe Stunde 50 Rappen, die Staffettengebühr für jede halbe Stunde einen Franken. Bruchtheile unter einer halben Stunde werden in Berechnung der Gebühren der Extraboten und Staffetten für eine volle halbe Stunde angenommen.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, die nöthigen Verordnungen über die Wortzählung, über die Ermäßigung der Taxen für abonnierte Depeschen und über Kollationirung und Vervielfältigung der Depeschen zu erlassen.

Also den gesetzgebenden Rätthen der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 1. Dezember 1854.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlep.

Gesetzentwurf, betreffend Organisation der Telegraphen-Verwaltung. (Vom Bundesrathe durchberathen am 1. Dezember 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1854
Date	
Data	
Seite	539-546
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 547

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.